

Brexit: Briten kündigen vereinfachtes Einfuhrverfahren für EU-Waren an

14.02.2019

Das Verfahren gilt im Fall eines harten Brexits / Von Stefanie Eich

Bonn (GTAI) - Um Handelsströme nicht zu gefährden, werden die Briten die Zollabfertigung vereinfachen. Von einem Durchwinken kann jedoch nicht die Rede sein.

Seit dem 7. Februar 2019 können sich Firmen für das vereinfachte Einfuhrverfahren registrieren. Damit trifft die britische Regierung Vorkehrungen für einen harten Brexit. Das Verfahren tritt am 30. März 2019 in Kraft, wenn das Vereinigte Königreich die Europäische Union (EU) zu diesem Zeitpunkt ohne Austrittsabkommen verlässt.

Bei einem Brexit ohne Abkommen tritt die im Austrittsabkommen vorgesehene Übergangsphase nicht in Kraft. Importe aus den EU-Staaten wären von heute auf morgen Drittlandware, die entsprechend zollrechtlich behandelt werden müsste. Um Chaos an den Roll-on Roll-off-Häfen wie Dover zu verhindern, sollen Waren aus der EU einem vereinfachten Einfuhrverfahren unterliegen. Das Verfahren richtet sich insbesondere an Unternehmen, die bisher nur Warenhandel mit der EU betreiben und noch keine Erfahrung mit Zollformalitäten haben. Speditionen, die im Auftrag handeln, können nicht vom vereinfachten Verfahren profitieren. Allen anderen Unternehmen mit Erfahrung im Handel mit Drittstaaten wird empfohlen, reguläre Zollanmeldungen abzugeben.

Das vereinfachte Einfuhrverfahren unterscheidet nach Warenkategorie

Das Verfahren sieht vor, dass zunächst auf die vollständige Einfuhranmeldung sowie Zollzahlungen verzichtet werden kann. Stattdessen sollen alle notwendigen Zollformalitäten zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden können. Dabei wird zwischen dem Standardverfahren (standards goods procedure) sowie einem Verfahren für genehmigungspflichtige Güter (controlled goods procedure) unterschieden.

STANDARDVERFAHREN

Die Zollanmeldung erfolgt durch die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders und setzt voraus, dass bestimmte Informationen vorliegen. Nachdem die Waren das Vereinigte Königreich erreicht haben, ist eine zusätzliche Erklärung abzugeben.

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GÜTER

Bei genehmigungspflichtigen Gütern ist vor der Einfuhr der Waren die entsprechende Einfuhrgenehmigung sowie eine vereinfachte Zollanmeldung einzureichen, die nachträglich durch eine zusätzliche Erklärung ergänzt wird.

Die Frist für die nachträgliche Erklärung ist der vierte Arbeitstag des folgenden Monats. Die Zölle werden ebenfalls nachträglich erhoben, jeweils am 15. des Folgemonats. Der Zahlungsaufschub muss jedoch gesondert beantragt werden. Zudem ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Das Antragsverfahren für den Zahlungsaufschub ist noch nicht freigeschaltet.

Registrierung ist online möglich

Voraussetzung für die Registrierung sind eine EORI-Nummer und ein Firmensitz im Vereinigten Königreich. Das Verfahren kann nur für die Einfuhr von EU-Waren angewendet werden. Es gilt zudem nur für die Abfertigung

BREXIT: BRITEN KÜNDIGEN VEREINFACHTES EINFUHRVERFAHREN FÜR EU-WAREN AN

zum freien Verkehr, nicht für andere Zollverfahren. Spediteure, die im Auftrag eines Unternehmens Ware transportieren, können sich nicht registrieren.

Die Registrierung erfolgt online und ist ab 7. Februar 2019 möglich. Notwendig sind EORI-Nummer, Unique Taxpayer Reference, Mehrwertsteuerregistrierungsnummer sowie die Kontaktdaten der Firma im Vereinigten Königreich.

Vereinfachungen an Roll-On Roll-Off-Häfen sind besonders wichtig

Das vereinfachte Einfuhrverfahren soll den Betrieb der Roll-On Roll-Off-Häfen erleichtern. Die Abwicklung des kompletten Prozesses soll folgendermaßen ablaufen:

Für Waren, die das Vereinigte Königreich über einen Roll-on Roll-Off-Häfen erreichen, muss die Zollanmeldung grundsätzlich bereits gemacht werden, bevor die Waren auf die Fähre verladen werden. Die Nutzung des vereinfachten Einfuhrverfahrens ist möglich. Als Nachweis sollte dem Transportunternehmen die EORI-Nummer oder eine sogenannte Master Reference Number mitgeteilt werden. Letztere wird von den britischen Zollbehörden ausgestellt, sofern eine komplette oder vereinfachte Zollanmeldung eingereicht wurde.

Es gibt zwei Möglichkeiten den britischen Zollbehörden die Ankunft der Ware mitzuteilen: Zum einen durch eine Aktualisierung der Zollanmeldung über die eigene Software oder einen Zollagenten, zum anderen durch Anschreiben in der Buchführung.

Summarische Eingangsanmeldungen müssen zwei Stunden vor Ankunft abgegeben werden. Für Waren, die über den Eurotunnel transportiert werden, beträgt die Frist eine Stunde vor Check-in in Coquelles.

Das vereinfachte Einfuhrverfahren ist befristet

Im Falle eines harten Brexits wird es zu Behinderungen des reibungslosen Handels zwischen der EU und dem Vereinten Königreich kommen. Mit dem vereinfachten Einfuhrverfahren gibt es zwar Erleichterungen, aber keinen vollständigen Verzicht auf Zollformalitäten. Das Verfahren wird lediglich zeitlich entzerrt. Zudem kann es nicht von allen Beteiligten in Anspruch genommen werden. Das vereinfachte Einfuhrverfahren ist zunächst auf ein Jahr befristet.

Weitere Informationen der britischen Regierung finden Sie unter folgenden Links:

Informationen zum vereinfachten Einfuhrverfahren:

<http://www.gtai.de/ext/transitional-simplified-procedures> ▶

Registrierung für das vereinfachte Einfuhrverfahren:

<http://www.gtai.de/ext/registration> ▶

Informationen zur zusätzlichen Erklärung:

<http://www.gtai.de/ext/supplementary-declarations> ▶

Informationen zum Zahlungsaufschub:

<http://www.gtai.de/ext/payment> ▶

KONTAKT

Stefanie Eich

☎ +49 228 24 993 344

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.